

RS Vwgh 1994/6/21 92/14/0124

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §67 Abs6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/05/31 91/14/0059 3

Stammrechtssatz

Öffentlich-rechtliche Bedienstete des Ruhestandes beziehen einen Ruhegenuss. Wenn der Pensionsfonds als Hilfsorgan der Gemeinde auftritt, ist die Bezahlung des Ruhegenusses der Gemeinde zuzurechnen. Derartige Ruhebezüge stellen somit laufende Bezüge des Arbeitnehmers aus demselben Dienstverhältnis dar, das im konkreten Fall auch zur Auszahlung der Treueprämie führte und stehen daher deren Besteuerung nach § 67 Abs 6 EStG 1972 entgegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992140124.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at